



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 26/2025  
vom 20. Februar 2025  
Geschäftsverzeichnisnr. 8186**

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 11 des flämischen Dekrets vom 23. November 2023 « zur Abänderung des Dekrets vom 4. April 2014 über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten », erhoben von Philippe Vande Casteele und Joannes Wienen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 5. März 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. März 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 11 des flämischen Dekrets vom 23. November 2023 « zur Abänderung des Dekrets vom 4. April 2014 über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Dezember 2023): Philippe Vande Casteele und Joannes Wienen, unterstützt und vertreten durch RA Geert Lambrechts, in Antwerpen zugelassen.

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RÄin Aube Wirtgen und RA Sietse Wils, in Brüssel zugelassen, und durch RA Stefan Sottiaux und RÄin Claire Buggenhoudt, in Antwerpen zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RÄin Aube Wirtgen und RA Sietse Wils, und durch RA Stefan Sottiaux und RA Timothy Roes, in Antwerpen zugelassen, hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 11. Dezember 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Willem Verrijdt und Magali Plovie beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext*

B.1. Die Klage bezweckt die Nichtigerklärung von Artikel 11 des flämischen Dekrets vom 23. November 2023 « zur Abänderung des Dekrets vom 4. April 2014 über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten » (nachstehend: Dekret vom 23. November 2023). Diese Bestimmung fügt in das flämische Dekret vom 4. April 2014 « über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten » (nachstehend: Dekret vom 4. April 2014) einen neuen Artikel 17/1 ein, der bestimmt:

« Sous peine d'irrecevabilité, les parties ou conseils suivants utilisent la plateforme numérique :

1° l'Autorité flamande, l'administration flamande, les organes consultatifs flamands, les organismes publics flamands qui ne font pas partie de l'administration flamande, les autorités locales et les autorités externes, visés aux articles I.3, 1° à 5° et 8°, du décret de gouvernance du 7 décembre 2018, y compris tous leurs représentants;

2° un avocat en sa qualité de représentant d'une partie;

3° une partie ou un conseil qui n'est pas un avocat, et qui a recours à la plateforme numérique pour déposer une requête ou le premier acte de procédure.

Sous peine d'irrecevabilité, le choix d'une partie ou d'un conseil tel que visé à l'alinéa 1er, 3°, d'utiliser ou non la plateforme numérique vaut pour toutes les actions dans la même affaire ».

B.2. Artikel 17/1 des Dekrets vom 4. April 2014, eingefügt durch die angefochtene Bestimmung, verpflichtet drei Kategorien von Personen dazu, zur Vermeidung der Unzulässigkeit die digitale Plattform zu nutzen. Die Verpflichtung gilt für die in Nr. 1 der angefochtenen Bestimmung erwähnten Behörden und ihre Vertreter, für Rechtsanwälte in ihrer Eigenschaft als Vertreter einer Partei und für Parteien oder Beistände, die keine Rechtsanwälte sind, aber auf die digitale Plattform zurückgreifen, um eine Antragschrift oder die erste Verfahrensunterlage zu hinterlegen.

B.3.1. Die angefochtene Bestimmung ist Teil eines Dekrets, das darauf abzielt, die völlig digitale Prozessführung bei den flämischen Verwaltungsgerichtsbarkeiten, die dem übergreifenden Dienst der Verwaltungsgerichtsbarkeiten unterstehen, zu ermöglichen. Der Dienst der Verwaltungsgerichtsbarkeiten wird dazu eine digitale Plattform zur Verfügung stellen, « mit der die völlige Verfahrensabwicklung bei den Verwaltungsgerichtsbarkeiten digital verlaufen kann, insbesondere das digitale Einreichen und Empfangen von Verfahrensunterlagen, die sofortige Bezahlung der Gebühr für die Eintragung in die Liste, der Zugriff auf eine völlig digitale Akte, die Berechnung der Fristen, der Zeitplan der Sitzungen, die Übersichten über die laufenden Akten für Anwaltskanzleien ». Das Dekret vom 23. November 2023 ist im Anschluss an den Erlass der Flämischen Regierung vom 5. Februar 2021 « zur Abänderung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 über das Verfahren vor gewissen flämischen Verwaltungsgerichtsbarkeiten, was den digitalen Schalter betrifft » angenommen worden, der bereits die Möglichkeit zur elektronischen Hinterlegung von Schriftstücken regelte (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1821/1, SS. 4 bis 6).

B.3.2. Was insbesondere die angefochtene Bestimmung betrifft, heißt es in den Vorarbeiten:

« Après les expériences positives du guichet existant, on estime que le moment est venu d'imposer la procédure numérique dans la majorité des cas. Dans le contexte social et juridique actuel, on opte pour une approche différenciée portant une attention particulière aux personnes dans la société pour lesquelles le passage au numérique est moins évident. De cette manière, la disposition proposée trouve un équilibre entre, d'une part, le droit d'accès au juge, tel qu'il est garanti, entre autres, par l'article 6 de la Convention européenne des droits de l'homme et par l'article 9 de la Convention d'Aarhus, et, d'autre part, le progrès, la modernisation et la durabilité du droit administratif procédural flamand et de la société grâce à la transformation

numérique du service public. Le passage (progressif) à une procédure numérique contribue à apporter une protection juridique efficace et à réduire encore les délais de traitement devant les juridictions administratives flamandes. Il améliore également l'accès au juge, notamment parce que les parties pourront, à l'avenir, toujours avoir un accès numérique à tous les actes de procédure, alors qu'auparavant, une consultation (physique) au greffe était toujours exigée.

[...]

En outre, une telle obligation est également jugée nécessaire et proportionnée pour un avocat en sa qualité de représentant d'une partie. En 2023, on peut attendre de ce groupe professionnel qu'il mette en œuvre les moyens nécessaires pour que le recours à une plateforme d'échange numérique ne pose aucun problème. En revanche, l'obligation ne s'applique pas à une partie qui est également un avocat et qui agit en son nom propre et pour son propre compte en tant que personne physique.

[...]

Plus généralement, le choix de la procédure numérique ou le recours obligatoire à celle-ci ne vaut jamais que séparément pour chaque partie ou chaque conseil. Cela veut dire que le fait qu'une partie doive l'utiliser n'a pas automatiquement pour conséquence que toutes les autres parties concernées doivent le faire aussi pour l'ensemble de la procédure. Par conséquent, le greffe du Service des juridictions administratives s'organise de façon à ce que la procédure puisse être menée de manière hybride, c'est-à-dire que la communication se déroule par le biais de la plateforme d'échange numérique avec certaines parties et sur papier avec d'autres. Abstraction faite de l'obligation prévue pour les autorités précitées et pour les avocats, il est essentiel de veiller à la stricte préservation de la liberté de choix pour garantir au maximum le droit d'accès au juge.

Pour des raisons pratiques aussi, il n'est pas souhaitable que, dans le cadre d'une procédure, des parties permutent entre la voie numérique et non numérique. Il s'indique dès lors que la procédure numérique reste, en principe, obligatoire également pour une partie qui, au cours de la procédure, choisit de ne plus se faire représenter par un avocat. Une partie qui, en revanche, a opté pour la procédure non numérique mais qui, au cours de la procédure, choisit de faire appel quand même à un avocat pour déposer ses actes de procédure est néanmoins tenue de continuer à suivre cette voie, nonobstant l'obligation de principe pour les avocats de suivre la procédure numérique.

Sous réserve de l'application de la doctrine générale de la force majeure, est irrecevable tout acte déposé par la voie non numérique par une partie ou un conseil à qui incombe déjà une obligation de recourir à la plateforme numérique » (ebenda, SS. 17 bis 19).

B.4. Die angefochtene Bestimmung tritt an einem von der Flämischen Regierung festzulegenden Datum in Kraft, wobei die Regierung zwischen den flämischen Verwaltungsgerichtsbarkeiten unterscheiden darf (Artikel 22 des Dekrets vom 23. November 2023), und findet Anwendung auf Anträge, die ab dem Datum des Inkrafttretens eingereicht werden (Artikel 23 desselben Dekrets).

*In Bezug auf die Zuständigkeit des Gerichtshofes*

B.5.1. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof (nachstehend: Sondergesetz vom 6. Januar 1989) ist der Gerichtshof dazu befugt, über Klagen auf Nichtigkeitsklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

B.5.2. Da die Klage gegen eine Dekretsbestimmung gerichtet ist, und zwar gegen Artikel 11 des Dekrets vom 23. November 2023, ist der Gerichtshof befugt, darüber zu befinden.

*In Bezug auf das Interesse*

B.6.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.6.2. Die erste klagende Partei übt den Beruf des Rechtsanwalts aus und weist somit das erforderliche Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung einer Bestimmung auf, die einem Rechtsanwalt in seiner Eigenschaft als Vertreter einer Partei die Nutzung einer digitalen Plattform auferlegt.

Da die Klage in Bezug auf die erste klagende Partei zulässig ist, muss das Interesse der zweiten klagenden Partei nicht geprüft werden.

*In Bezug auf die Zulässigkeit des einzigen Klagegrunds*

B.7.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.7.2. Die klagenden Parteien legen in ihrer Klageschrift nicht dar, in welcher Hinsicht die angefochtene Bestimmung die Unternehmensfreiheit, die durch die Artikel II.3 und II.4 des Wirtschaftsgesetzbuches, Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet wird, verletzen würde. Sie legen auch nicht dar, in welcher Hinsicht ein Verstoß gegen die Artikel 23 und 161 der Verfassung vorliegen würde.

In dem Umfang, in dem der einzige Klagegrund aus einem Verstoß gegen diese Prüfungsnormen abgeleitet ist, ist er unzulässig.

*Zur Hauptsache*

B.8. Die klagenden Parteien leiten einen einzigen Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10, 11, 12 und 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Rechts auf gerichtliches Gehör und der geordneten Rechtspflege, dem Recht auf freie Wahl eines Rechtsanwalts, den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit, der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit, der freien Wahl des Wohnsitzes und des Kanzleisitzes und mit Artikel 2 des Zusatzprotokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Der Klagegrund umfasst fünf Teile; diese beziehen sich auf das Prinzip der obligatorischen Nutzung der digitalen Plattform (erster Teil), die fehlende Unterscheidung je nach der Qualität der Internetverbindung oder –infrastruktur des Gebietes, in dem sich die Kanzlei des

Rechtsanwalts befindet (zweiter Teil), die fehlende Unterscheidung je nach der Wohnsitzwahl beim Rechtsanwalt oder dessen digitalen Fertigkeiten (dritter Teil), den Behandlungsunterschied zwischen Rechtsanwälten, die eine Partei vertreten, einerseits und Beiständen, die keine Rechtsanwälte sind, Rechtsanwälten, die einer Partei beistehen, ohne sie zu vertreten, und Parteien, die keinen Rechtsanwalt haben, andererseits (vierter Teil) und den Behandlungsunterschied zwischen Rechtsanwälten und gemeinrechtlichen Vertretern (fünfter Teil).

Der Gerichtshof prüft diese fünf Teile des Klagegrunds zusammen.

B.9.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.9.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.9.3. Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert ebenfalls den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung bei der Inanspruchnahme der Rechte und Freiheiten, die in dieser Konvention und ihren Zusatzprotokollen angeführt sind.

B.10.1. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter. Das Recht auf gerichtliches Gehör wird ebenfalls garantiert in den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und im Rahmen eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes.

B.10.2. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung und Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention einem jeden gewährleistet werden muss, stellt einen wesentlichen Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren dar und ist ein grundlegendes Recht in einem Rechtsstaat. Das Recht, sich an ein Gericht zu wenden, umfasst sowohl das Recht, ein Gericht anzurufen, als auch das Recht, sich vor ihm zu verteidigen.

Das Recht auf gerichtliches Gehör kann Zulässigkeitsbedingungen unterliegen. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass dieses Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt. Die Vereinbarkeit einer solchen Einschränkung mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Érablière A.S.B.L. gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0224JUD004923007, § 36; 17. Juli 2018, *Ronald Vermeulen gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2018:0717JUD000547506, § 58).

Insbesondere bezwecken die Regeln bezüglich der Formalitäten und Fristen für die Rechtsmittel, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten und die Gefahren von Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diese Regeln dürfen die Rechtsuchenden jedoch nicht daran hindern, die verfügbaren Rechtsmittel geltend zu machen

Das Recht auf gerichtliches Gehör « wird in der Tat beeinträchtigt, wenn seine Regelung nicht mehr den Zielen der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dient und eine Art Schranke bildet, die den Rechtsuchenden daran hindert, seinen Streitfall zur Sache durch das zuständige Rechtsprechungsorgan beurteilen zu lassen » (EuGHMR, 24. Mai 2011, *Sabri Güneş gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2011:0524JUD002739606, § 58; 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2016:1018JUD003151712, § 66).

B.10.3. Das in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Recht auf ein faires Verfahren kann für einen Rechtsuchenden die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand zum Erscheinen vor einem Rechtsprechungsorgan beinhalten,

wenn die betreffenden Umstände es als sehr unwahrscheinlich erscheinen lassen, dass die betreffende Person ihre Rechtssache sachdienlich selbst verteidigen könnte (EuGHMR, 9. Oktober 1979, *Airey gegen Irland*, ECLI:CE:ECHR:1979:1009JUD000628973, § 26; 15. Februar 2005, *Steel und Morris gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2005:0215JUD006841601, §§ 61 bis 63).

B.11. Schließlich verbietet es der Grundsatz der Rechtssicherheit dem Gesetzgeber, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung die Interessen der Rechtsunterworfenen daran, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, zu beeinträchtigen.

B.12. Aus den in B.3.2 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass die angefochtene Bestimmung zum Zweck hat, zu einem wirksamen Rechtsschutz, zur weiteren Verkürzung der Zeitdauer der Abwicklung der bei den flämischen Verwaltungsgerichtsbarkeiten anhängigen Sachen sowie zur Verbesserung des Zugangs zum Gericht beizutragen, unter anderem indem die Parteien nunmehr digital auf die Verfahrensunterlagen zurückgreifen können, während bisher immer eine physische Einsichtnahme in der Kanzlei erforderlich war.

Die angefochtene Bestimmung verfolgt daher ein legitimes, im Allgemeininteresse liegendes Ziel (EuGHMR, 16. Februar 2021, *Stichting Landgoed Steenbergen u.a. gegen Niederlande*, ECLI:CE:ECHR:2021:0216JUD001973217, § 50; 9. Juni 2022, *Xavier Lucas gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2022:0609JUD001556720, § 46) und ist in Bezug auf dieses Ziel auch geeignet, da die Anwendung der digitalen Plattform es den betreffenden flämischen Verwaltungsgerichtsbarkeiten ermöglicht, die Unterlagen sofort abzurufen und sofort mit der Prüfung zu beginnen. Außerdem ermöglicht die Nutzung der digitalen Plattform es auch dem betreffenden Rechtsanwalt oder der betreffenden Partei, die Verfahrenshandlungen und andere Mitteilungen, die in Bezug auf die Sache vorgenommen werden, schneller zur Kenntnis zu nehmen.

B.13. Artikel 17/1 des Dekrets vom 4. April 2014, eingefügt durch die angefochtene Bestimmung, verpflichtet Rechtsanwälte, die in ihrer Eigenschaft als Vertreter einer Partei handeln, dazu, immer die digitale Plattform zu nutzen, während er den Parteien und den Beiständen, die keine Rechtsanwälte sind, lediglich dazu verpflichtet, die digitale Plattform zu nutzen, wenn sie über die digitale Plattform eine Antragschrift oder die erste Verfahrensunterlage hinterlegt haben.

B.14. Ein solcher Unterschied beruht auf einem Kriterium, das objektiv und dem verfolgten Ziel gegenüber relevant ist.

Der spezifische Auftrag der Vertretung vor Gericht, mit dem der Rechtsanwalt betraut ist, sowie seine beruflichen und berufsethischen Verpflichtungen können es rechtfertigen, dass von ihm, wenn er in seiner Eigenschaft als Vertreter vor Gericht handelt, verlangt wird, dass er im Rahmen des Beistands, den er seinem Mandanten gewährt, immer ein System der elektronischen Prozessführung nutzt (EuGHMR, 9. Juni 2022, *Xavier Lucas gegen Frankreich*, vorerwähnt, § 51; 16. Februar 2021, *Stichting Landgoed Steenbergen u.a. gegen Niederlande*, vorerwähnt, § 52).

In seiner Eigenschaft als Hilfsorgan der Justiz ist der Rechtsanwalt außerdem ein Berufsangehöriger, bei dem der Dekretgeber von der Vermutung ausgehen kann, dass er mit dem geeigneten Informatikmaterial ausgestattet ist, um eine digitale Plattform zu nutzen.

Im selben Sinne konnte der Dekretgeber übrigens davon ausgehen, dass in dem Fall, dass Parteien und Beistände, die keine Rechtsanwälte sind, eine Antragschrift oder die erste Verfahrensunterlage über die digitale Plattform hinterlegt haben, sie während des gesamten Verlaufs des Verfahrens in der Lage sind, die digitale Plattform zu nutzen.

B.15.1. Die klagenden Parteien führen an, dass Rechtsanwälte, die ihren Kanzleisitz in Gebieten mit einer langsameren Internetgeschwindigkeit oder einer schlechteren Internetinfrastruktur hätten, daran gehindert würden, die digitale Plattform des Dienstes der Verwaltungsgerichtsbarkeiten zu nutzen.

B.15.2. Aus den in B.3.1 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass die digitale Plattform insbesondere das digitale Einreichen und Empfangen von Verfahrensunterlagen, die sofortige Bezahlung der Gebühr für die Eintragung in die Liste, den Zugriff auf eine völlig digitale Akte, die Berechnung der Fristen, die Einsichtnahme in den Zeitplan der Sitzungen und die Einsichtnahme in die Übersichten über die laufenden Akten zum Zweck hat. Die klagenden Parteien machen nicht glaubhaft, dass der Umstand, dass es ihrer Meinung nach an bestimmten Orten in Flandern eine niedrigere Internetgeschwindigkeit oder eine weniger leistungsfähige Internetinfrastruktur gäbe, der Nutzung einer digitalen Plattform im Wege stünde. Eine solche

Nutzung der digitalen Plattform erfordert nämlich keine hohen Internetgeschwindigkeiten. Demzufolge braucht dem Gerichtshof der Europäischen Union nicht die von den klagenden Parteien angeregte Vorabentscheidungsfrage gestellt zu werden, da sie für die Prüfung der vorliegenden Klage nicht relevant ist.

B.15.3. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, kann dem Dekretgeber auch nicht vorgeworfen werden, dass er die Verpflichtung für Rechtsanwälte, die eine Partei vertreten, die digitale Plattform zu nutzen, nicht von der Wohnsitzwahl beim Rechtsanwalt oder von dem Umstand, dass der Rechtsanwalt die Verfahrensunterlage für die Partei unterzeichnet hat, abhängig gemacht hat. Diese zusätzlichen Bedingungen hätten nämlich zur Folge, dass die Verpflichtung zur Nutzung der digitalen Plattform einfach umgangen werden könnte.

B.16. Ferner beeinträchtigt die angefochtene Bestimmung nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der betreffenden Personen. Wie in den in B.3.2 erwähnten Vorarbeiten bestätigt wird, kann nämlich die Sanktion der Unzulässigkeit des Antrags oder der Verfahrensunterlage vermieden werden, indem das Vorliegen eines zufälligen Ereignisses oder höherer Gewalt nachgewiesen wird.

Die Sitzung, die gehalten wird oder die der betreffende Rechtsanwalt beantragen kann, bietet ihm die Möglichkeit, nachzuweisen, dass er sich in einem der vorerwähnten Fälle befindet.

Außerdem fügt Artikel 10 des Dekrets vom 23. November 2023 Artikel 17 des Dekrets vom 4. April 2014 einen Absatz 2 hinzu, der die Flämische Regierung dazu ermächtigt, zeitweilige Anforderungen bezüglich der rechtmäßigen Einreichung von Verfahrensunterlagen im Falle einer längeren und völligen Unverfügbarkeit der digitalen Plattform auszuarbeiten. Die Flämische Regierung darf dabei die anwendbaren Fristen aussetzen oder verlängern, bis die Unverfügbarkeit der digitalen Plattform behoben ist.

Schließlich ist, wie in B.4 erwähnt, ein zeitlich versetztes Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung vorgesehen, sodass den Rechtsanwälten eine Frist eingeräumt wird, um sich auf die beanstandete Verpflichtung vorzubereiten.

B.17. Die Prüfung der angefochtenen Bestimmung anhand des Verhältnismäßigkeits- und des Angemessenheitsgrundsatzes sowie anhand der durch Artikel 12 Absatz 1 der Verfassung und Artikel 2 des Zusatzprotokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Freiheit der Person, ihren Wohn- und Aufenthaltsort zu wählen, führt, unabhängig von der Frage, ob die Verpflichtung für einen Rechtsanwalt, eine digitale Plattform zu nutzen, einen Eingriff in diese Freiheit darstellt, nicht zu einem anderen Ergebnis.

B.18. Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Februar 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Luc Lavrysen